Kreisschreiben an sämmtliche Dominien.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna]: [publisher not identified], [1800?]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/c8ueye2z

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Rreisschreiben an sammtliche Dominien.

Ben dem Umstande, wo sich unter den Menschen die bes
denklichsten und gesährlichsten Krankheiten in verschiedenen Gegenden des Kreises immer mehr äußern, ware es wohl
ganz überslüßig, hierauf erst die Ortsobrigkeiten und ihre
Stellvertreter ausmerksam zu machen, daß sie alles dasjenige mit Zuverlässigkeit leisten, was in den Sanitätsverordnungen liegt. Vielmehr kann und darf man mit voller
Beruhigung von ihrer Thätigkeit und Wachsamkeit erwarten, daß sie nun mit desto größerer Gorgkalt bemühet sehn
werden, die Gesundheitsanstalten mit allem Ernste handzuhaben, je wichtiger die Folgen der Vermahrlosung derselben sehn wurden, und je mehr sie die Pflichten der

Menfcheit hierzu auffordern.

Da diefe Arankheiten theils durch die vielen gedrängten und langen Militar : Einquartierungen, durch bas unrubige und fammervolle Leben, theils aber auch burch die ungunftige Bitterung bes verfloffenen Berbites berbevgeführt wurden, und ben der durftigern Classe auch zugleich Folgen des Mangels an hinreichender und guter Nahrung, und am angemeffenen ober gefunden Getrante find : fo wird ben Ortsobrigfeiten und ihren Stellvertretern Die Rothwendigkeit wohl felbst einleuchten, daß fie erftens in bem gegenwärtigen Zeitpuncte fo viel möglich felbst, burch verläffige Beamte, ober burch. Richter, und des öffentliden Butrauens wurdige Manner, in jedem Drie, wo folde epidemifche Krankheiten fich außern, taglich jedes Saus genau untersuchen, ob nicht etwa eine kranke Person sich darin befindet? und den erhobenen Befund dem Ortswundarzte, oder dem nachften Bundarzte, oder ben ber Untunft Des Kreisarztes, diefem lettern zur ordentlichen Behandlung ber Kranten gewiffenhaft anzeigen; daß fie zwehtens einverständlich mit dem Bundarzte sowohl, als dem Kreis-

arate dafür forgen, daß die Zimmer, wo Krante liegen, rein gehalten, taglich, befonders ben reinerer Luft und benm Sonnenschein, ausgeluftet, mit Effig befpripet, und mit Galpeterfaure ober Bachholderholz gerauchert werden, und daß in Ortschaften, wo viele Menschen wohnen, mit ollem Ernfte die unverzügliche Absonderung ber Kranken von den Gefunden, befonders ben der armeren Boltsclaffe, bewirket werde; daß baber dort, wo nicht etwa schon ein eigenes Spital vorhanden ware, eine leere Wohnung zubereitet werbe, um jene Kranke, welche gu Baufe bie nothige Pflege nicht haben tonnen, ober in engen, fcmugigen und ungefunden Wohnungen liegen, dabin bringen zu laffen; baß fie brittens ofters, wenigftens wochentlich ein Mabl, unvermuthet und mit Zuziehung eines unbefangenen Cachtenners, Die in ihren ortsobrigfeitlichen Begirfen befindlichen Muller, Backer, Brauer, Birthe, Effigfieder, Branntweiner, Fleifchauer, Fleifchfelder, und alle bergleichen Gewerbsleute, die die unentbehrlichften Le-bensmittel zum menschlichen Genuffe zubereiten und verkaufen, strenge untersuchen, ob z. B. die Müller und Bader nicht etwa verbothene, und der menschlichen Wefundbeit nachtheilige Deblvermifchungen fich erlauben? ob fie nicht berbes, ober auf eine andere Art ungefundes Brot gung Berkaufe backen? ob die Brauer nicht etwa ftatt bes Hopfens allerlen andere fcablice, ober gar giftige Krauter zum Bierbrauen verwenden? ob die Weinhandler ben Weinen feine nachtheiligen Bufate geben? ob biefes nicht auch von den Wirthen beum Weine fowohl als benm Biere geschieht, beffen Ausschant fie betreiben? ob die Brannt weiner, Effigfieber nicht etwa bem Brennen und Gieben fcon, ober erft beym Bertaufe bes Erzeugniffes, abnliche Berfalschungen sich zu Schulden tommen laffen? ob bie Rleischhauer fein ungefundes Bieh taufen und verschlachten? ob die Fleischfeicher nicht ebenfalls mit ungefundem Bieh ihren Berlag verfehen? ob die Griebler und Greisler teine folden Betrügerepen mit ben Artifeln, Die fie gum Berkaufe führen, auf Koften ihrer Mitmenschen treiben? u. 1. w.

Würden solche Berbrechen und Uebertretungen ber Medizinal-Polizep entdeckt, dann hatten die Obrigkeiten

ohne Rücksicht und Schonung eben so ihr Umt zu handeln, wie wenn sie diese Gewerbsteute in Verfälschung des Masses und Gewichtes, oder in Uebertretung der Satzung

schuldig befunden hatten.

Es liegt ferners die Nothwendigkeit vor Augen, Richter und Geschworne wiederhohlt und ben Androhung der empfindlichsten Strafe anzuweisen, daß sie auf der Stelle, wo sich eine epidemische Krankheit zeiget, ihrer Obrigkeit davon die Meldung machen, damit von dieser hernach ohne Berzug hierher die Anzeige geschehe, und von dieraus das weitere Notbige veranlasset werden könne.

Auch muß den Unterthanen mit Nachdruck der wohlmeinende Kath gegeben werden, ihre Wohnzimmer nicht
fo heftig zu heißen, als es leider insgemein ihre bose Gewohnheit ist, sich gleich bey ihrem Uebelbefinden eines ärztlichen Rathes zu bedienen, mäßig, und den Anordnungen
des Arztes entsprechend, zu leben, und das Bettgewand
der Kranken und der Berstorbenen in Backofen ausdünsten,
dann aber erst noch eine Zeit lang in einem lüftigen Orte
hängen zu lassen, bevor es wieder zum Gebrauche bestimmt
wird, endlich auch eine gleiche Sorgfalt mit der Wässche
und mit den Kleidern der Kranken und Verstorbeuen anzuwenden.

Die Obrigkeiten und ihre Stellvertreter werden aber auch die unterhabenden Aerzte anzueisern haben, damit sie nun ihrer erhabenen Bestimmung auf das genaueste und thätigste nachkommen; sie werden keine Mühe zum Besten der Menschheit sparen, und alle Mittel anwenden, wodurch diesen Krankheiten auf das baldigste Einhalt gethan werde; sie werden den Aerzten zu bedeuten haben, daß selbe in Fällen, wo sie von dem wirklichen Lode einer Person hinlänglich überzeugt sind, gleich wie dieses ben Faulund Nervensiedern, dösartigen Ausschlägen u. d. gl. zu erkennen sehr leicht ist, das Beschauzettel so einrichten, das mit die Beerdigung entweder gleich, oder doch wenigstens vor Verlauf der geseslichen Frist von 48 Stunden vor sich gehe, und die Gesahr der Ansteckung beseitiget werde.

Endlich wird den Dominien und Obrigkeiten auch zur ftrengen Pflicht gemacht, diejenige Merzte und Kreisarzie,

welche in Erfullung ihrer Schuldigkeit lan und unthatig

waren, auf ber Stelle bem Kreisamte anzuzeigen.

Da übrigens die menichliche Gefundheit noch burch fcabliche Musbunftungen febr gefahrdet werben fann: fo muffen die Tobtengraber fortan im Muge gehalten werben. Damit fie bie Leichname vorfdriftsmäßig in geboriger Liefe und Statte eingraben; und auch die Abbecker muffen aus ber nahmlichen Betrachtung angestrengt merben, Die Meffer in den dazu eigende beftimmten Gruben tief genug gu berfcharren. Die Dbrigkeiten muffen baber aller Orten, befonbers aber in jenen Gegenben, wo fartere Truppenmarice ofter Statt hatten, und Pferbe ober Ochfen aus Mattiateit und Sunger ben ber Borfpann fielen, und liegen blieben, fogleich genaue Untersuchungen anftellen, ob biefe Meger nicht etwa zu feicht verfcharret find, und bier ober ba berfeiben Rorpertheile bervorragen? und in folden Rallen ohne Bergug Diefe Plage mit mehr Erbe bebecken, auch darauf manchmahl Stroh ober Reifig verbiennen laffen, damit bem Mufthauen, und wenn im Frubjabre bie Erdbampfe emporsteigen, teine nachtheiligen Folgen entstehen.

The state of the s

the same and the same of the s THE A THE PARTY OF THE PARTY OF

The state of the s

trender in a companie of the contraction of the contraction of the Contract to the contract of th

是一、在10年上10年,20年中国,中国中国的10年间的10年,20日间的10年,10年的10年

Constitute to the real property of the constitute of the constitut